

# Deutsche Gesellschaft für Systemaufstellungen e.V. Satzung des Vereins

## Neufassung 2024

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutsche Gesellschaft für Systemaufstellungen (DGfS) e.V.. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet: DGfS.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesloch. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Volks- und Berufsbildung durch die Förderung der systemischen Aufstellungsarbeit sowie verwandter Ansätze und Weiterentwicklungen berufsübergreifend in Forschung und Praxis, in Psychotherapie und Beratung, sowie in verschiedenen anderen Arbeitsfeldern.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere erreicht durch:

1. Förderung des theoretischen und praktischen Austausches von Erfahrungen, Erkenntnissen und Modellen von Systemaufstellerinnen und -aufstellern sowie Förderung von Aktivitäten, die der Verbreitung von Systemaufstellungen und verwandten Ansätzen dienen;
2. Förderung der Arbeitsfelder, Berufsgruppen und Schulen übergreifenden Vernetzung von Systemaufstellerinnen und -aufstellern;
3. Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Seminaren und Fortbildungen zu Systemaufstellungen, Förderung des internationalen Austausches und der Grenzen übergreifenden Zusammenarbeit in Forschung und Praxis vor allem auch durch die Nutzung neuer Medien;
4. Publikationen (meist online);
5. Vertretung der systemischen Aufstellungsarbeit und verwandter Ansätze bei sozialen und politischen Entscheidungsträgern;
6. Kooperation und Austausch mit nationalen Verbänden sowie Mitgliedschaft in internationalen Verbänden ähnlicher Zielsetzung und Arbeitsweise;
7. Kooperation und Austausch mit nationalen Psychotherapie- und Berufsverbänden sowie anderen Institutionen der Gesundheitsfürsorge;
8. Weiterentwicklung von Richtlinien und Kriterien für die Weiterbildung in Systemaufstellungen, um die Qualitätsstandards dieser Arbeit zu gewährleisten und zu sichern;
9. Förderung und Unterstützung anderer steuerbegünstigter Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Schaffung und Unterhaltung von weisungsgebundenen Einrichtungen zur Verwirklichung der Aufgaben des Vereins.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitglieder des Vereins**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und/oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und die ethischen Richtlinien der DGfS und des Forum Werteorientierung in der Weiterbildung e.V. (FWW) beachtet.
2. Es gibt Fördermitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Fördermitglieder (passive Mitglieder) unterstützen die Ziele des Vereins und dürfen sich als „Fördermitglied der Deutschen Gesellschaft für Systemaufstellungen e.V.“ bezeichnen.
4. Ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder) sind Personen, welche die Anerkennung als Systemaufsteller/in DGfS besitzen und vor 2014 als aktive Mitglieder geführt wurden. 5. Zu Ehrenmitgliedern kann die Delegiertenversammlung Mitglieder ernennen, welche sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben. Diese sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.
6. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, die Ethik-Richtlinien der DGfS und den Berufskodex des Forum Werteorientierung in der Weiterbildung (FWW) e.V. als verbindlich an.

#### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche Mitglied (aktive Mitglied) hat in der Mitgliederversammlung der Regionalgruppen eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme an ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als zwei übertragene Stimmen auf sich vereinen.
2. Das Stimmrecht besteht nur, wenn das Mitglied anerkannte/r Systemaufsteller/in (DGfS) ist und seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Beitragszahlung nachgekommen ist.
3. Voraussetzung für die Wählbarkeit für alle Funktionen innerhalb des Vereins ist eine durch die DGfS erfolgte formelle Anerkennung als Anerkannte Systemaufstellerin / Anerkannter Systemaufsteller (DGfS).
4. Fördermitglieder (passive Mitglieder) haben in der Mitgliederversammlung der Regionalgruppen ein Sitz- aber kein Stimmrecht.
5. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten gemäß der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt werden.

#### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern, die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Die Mitglieder des Vereins haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten, der jeweils am 01.02. eines Jahres im Voraus fällig ist.

4. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Beitrags wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Delegiertenversammlung beschlossen wird.
5. Die Delegiertenversammlung kann bei einem finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe der Umlage darf den einfachen Jahresbeitrag der aktiven Mitglieder nicht übersteigen. Fördermitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
6. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.02. des Geschäftsjahres eingezogen. Mitglieder, die nicht an dem Verfahren teilnehmen, haben einen Aufschlag zu ihrem Mitgliedsbeitrag zu leisten, welcher durch die Delegiertenversammlung zu bestimmen ist.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung zeitnah der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen.
8. Die mitgliedschaftlichen Rechte ruhen bei einem Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aus dem Verein
  - Tod des Mitglieds
  - Auflösung des juristischen Mitglieds
  - Ausschluss aus dem Verein
  - Streichung von der Mitgliederliste
  - Kündigung
1. Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende in Textform gekündigt werden.
  2. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.
  3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins, gegen die Satzung oder gegen die DGfS Anerkennungsordnungen in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Delegiertenversammlung Berufung einlegen. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht mehr vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.
  4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung länger als 18 Monate im Rückstand befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
  5. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.
  6. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen und kann durch das Mitglied durch die Delegiertenversammlung überprüft werden. Der Antrag auf Überprüfung kann nur innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe gestellt werden. Wird die Kündigung nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann diese auch nicht mehr vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.

7. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht wieder aufgenommen werden. Wenn ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge von der Mitgliederliste gestrichen wurde, kann es nur wieder aufgenommen werden, wenn diese Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen wurden.
8. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Nutzungsrechte des Vereinslogos und des Siegels des FWW (Forum Werteorientierung in der Weiterbildung e.V.).

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Delegiertenversammlung
3. Regionalgruppen
4. Weiterbildungsausschuss
5. Anerkennungskommission
6. Klärungsstelle
7. Forschung und Lehre

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in und bis zu zwei weiteren Personen.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Mitgliedern des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder mit formeller Anerkennung als anerkannte Systemaufsteller/in (DGfS) gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in sowie dem/der Schatzmeister/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die fernmündlich oder per EMail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Die Vorstandssitzungen finden virtuell, telefonisch oder in Präsenzform statt.
7. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des/der Vorsitzenden.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, wie z.B. Arbeitsgruppen oder Kommissionen, zu bilden. Die Delegiertenversammlung ist über die Bildung eines solchen Gremiums zu informieren.

10. Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden der gGmbH übertragen.
11. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Organtätigkeit und für andere Tätigkeiten, welche sie für den Verein ausüben, angemessen vergütet werden. Über die Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung.
12. Redaktionelle Satzungsänderungen sowie solche, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Delegiertenversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 10 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann in Präsenz oder virtuell stattfinden. Der Vorstand hat dies mit der Einladung bekanntzugeben.

Zur Delegiertenversammlung werden die Delegierten aller Regionalgruppen des Vereins eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Delegiertenversammlung zu Beginn der Versammlung.

Zur Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand per E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen eingeladen. Mitglieder ohne E-Mailadresse erhalten die Einladung per Post. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung an. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail-Adresse/Anschrift genutzt wird, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

Delegierte können dem Vorstand bis zu zwei Wochen vor der Versammlung Anträge mit einer Begründung einreichen.

2. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Delegierten hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Delegierten muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
3. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Die Delegiertenversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Im Fall dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Bei Vorstandswahlen bestimmt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine/n Wahlleiter/in. Diese/r übernimmt für die Dauer des Wahlvorgangs die Versammlungsleitung.

5. Die Delegiertenversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Bestellung und Abberufung des Vorstands,
  - Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Genehmigung des Haushaltes und der Jahresrechnung,
  - Änderungen der Beitragsordnung, - Änderung der Satzung, - Auflösung des Vereins.
6. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einer einfachen Stimmenmehrheit getroffen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.

7. Zu Änderungen der Satzung sind abweichend von Absatz 6 zwei Drittel der in der Delegiertenversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Für die Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Beschlüsse über die Auflösung erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 11 Regionalgruppen

1. Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbständige Regionalgruppen.  
Jedes Mitglied wird mit der Aufnahme in die DGfS e.V. gemäß seiner Anschrift einer der Regionalgruppen des Vereins zugeordnet. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beurteilen sich allein nach der Satzung des Vereins.
2. Die Regionalgruppen, die nur im Namen des Vereins nach außen auftreten können, fördern die Ziele und Aufgaben des Vereins in ihren räumlich abgegrenzten Wirkungsbereichen und regeln ihre inneren Angelegenheiten eigenverantwortlich. Sie betreiben Austausch und gegenseitige Unterstützung der Mitglieder auf regionaler Ebene. Sie organisieren Veranstaltungen auf regionaler Ebene. Sie organisieren Intervisionsgruppen und themenbezogene Arbeitsgruppen.
3. Die Regionalgruppen haben eine **Regionalleitung**. Diese setzt sich zusammen aus mindestens zwei Personen, dem/der Sprecher/in und einem/einer Stellvertreter/in sowie eventuell einem/einer Kassenwart/in und weiteren Beisitzern, wobei zumindest der/die Sprecher/in über eine DGfS Anerkennung verfügen muss.

Die Regionalleitung wird für die Dauer von zwei Jahren von der Regionalversammlung gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Regionalleitungsmitglieds kann die verbliebene Regionalleitung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Regionalversammlung zur Kenntnis zu geben. Die jeweils amtierenden Leitungsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der/Die Sprecher/in vertritt die Regionalgruppe als **Delegierte/r** gegenüber dem Verein. Eine Vertretung nach außen erfolgt nur aufgrund gesonderter Bevollmächtigung durch den Vorstand.

Der/Die Delegierte vertritt die Regionalgruppe mit **einer** Stimme bei einem bis 50 aktiven Mitgliedern, mit **zwei** Stimmen von 51 bis 100 aktiven Mitgliedern, mit **drei** Stimmen von 101 bis 150 aktiven Mitgliedern usw. Sollte der/die Delegierte oder der/die Stellvertreter/in aus wichtigem Grund verhindert sein, kann ein anderes Mitglied der Regionalgruppe bevollmächtigt werden, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, nachdem der Vorstand vorab darüber in Kenntnis gesetzt wurde.

4. Die **Regionalversammlung** ist zuständig für alle die Regionalgruppe betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht durch die Satzung die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist.

In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Regionalversammlung statt.

Die Einladung zur Regionalversammlung erfolgt per E-Mail oder in Briefform unter Angabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung an. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail-Adresse/Anschrift genutzt wird, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

Die Regionalleitung teilt mit der Einladung mit, ob die Regionalversammlung in Präsenz oder in virtueller Form durchgeführt wird.

Mitglieder können der Regionalleitung bis zu zwei Wochen vor der Versammlung Anträge mit einer Begründung einreichen.

Die Regionalversammlung der jeweiligen Regionalgruppe ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Nur aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sprechers/in.
6. Eine außerordentliche Regionalversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Regionalgruppe hat die Leitung binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Die Regionalleitung kann jederzeit eine außerordentliche Regionalversammlung einberufen.
7. Die Regionalgruppen der DGfS sind nach § 51 Abs. 1 Satz 3 AO (Abgabenordnung) keine selbständigen Steuersubjekte. Jede Regionalgruppe hat ein **Unterkonto der DGfS**, über das sie erstattungsfähige Aufwendungen (cf. § 19 Aufwendungsersatz) in eigener Verantwortung abwickelt und Einnahmen und Ausgaben verbucht werden.  
Die Kasse der Regionalgruppe ist eine **Nebenkasse der DGfS**. Über die Regionalkasse ist ein Kassenbuch zu führen. Das Kassenbuch muss nach jedem Quartal bis zum 10. des Folgemonats mit den Originalbelegen bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Das Budget der Regionalgruppe wird jedes Jahr im Haushaltsplan festgelegt und den wirtschaftlichen Verhältnissen der DGfS entsprechend angepasst.
8. Der **Beschlussfassung der Regionalgruppe** unterliegen:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Regionalleitung,
  - b) Entlastung der Regionalleitung,
  - c) Beschlussfassung über gestellte Anträge,
  - d) Wahl der Mitglieder der Regionalleitung, insbesondere der Delegierten und ihrer Stellvertreter.
9. **Ergebnisprotokolle** der Regionalversammlungen sind am Ende der Versammlung von den anwesenden Mitgliedern zu genehmigen und spätestens zwei Wochen nach Durchführung der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle der DGfS und an alle Mitglieder der Regionalgruppe zu senden.
10. Näheres regelt die **Geschäftsordnung für die Regionalgruppen**. Für Erlass und Änderung der Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig.
11. Sollte im Fall von Konflikten eine Lösung auf regionaler Ebene nicht möglich sein, kann der Sprecher der Regionalgruppe den Vorstand zur Unterstützung anrufen.
12. Mitglieder des Vorstands haben jederzeit das Recht, an Regionalversammlungen der Regionalgruppen teilzunehmen.

## § 12 Vollversammlung der Anerkannten Weiterbildner/innen (DGfS) und Anerkannten Lehrenden (DGfS)

1. Die Vollversammlung der Anerkannten Weiterbildner/innen (DGfS) und Anerkannten Lehrenden (DGfS) wird mindestens alle drei Jahre mit einer Frist von vier Wochen vom Weiterbildungsausschuss (WBA) einberufen und kann in Präsenz und/oder virtuell stattfinden.
2. Die Versammlung tauscht sich in Fragen der Weiterbildung aus und wählt alle drei Jahre aus ihren Reihen den Weiterbildungsausschuss (WBA).
3. Die Versammlung bestimmt einen Versammlungsleiter, der auch die Wahl für den WBA durchführt.
4. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle anwesenden Anerkannten Weiterbildner/innen (DGfS) und Anerkannten Lehrenden (DGfS).
5. Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## § 13 Weiterbildungsausschuss (WBA)

1. Der Weiterbildungsausschuss besteht aus drei bis vier Anerkannten Weiterbildner/innen (DGfS) und/oder Anerkannten Lehrenden (DGfS) und wird für jeweils drei Jahre von der Vollversammlung der Anerkannten Weiterbildner/innen (DGfS) und Anerkannten Lehrenden (DGfS) gewählt. Der WBA bestimmt seinen Sprecher/seine Sprecherin.

Der WBA

- a) berät DGfS-Mitglieder in allen Fragen der Weiterbildung und Anerkennung,
  - b) berät den Vorstand und die Delegiertenversammlung in Fragen der Anerkennungen und der Weiterbildung,
  - c) vertritt die Interessen der Anerkannten Weiterbildner/innen (DGfS) und Anerkannten Lehrenden (DGfS),
  - d) berät die Mitglieder der Anerkennungskommission in kritischen Fragen,
  - e) ist die erste Beschwerdeinstanz bei abgelehnten Anträgen zu Anerkennungen,
  - f) organisiert die Vollversammlung und andere Treffen der Anerkannten Weiterbildner/innen (DGfS) und Anerkannten Lehrenden (DGfS).
2. Der WBA wählt aus seinen Reihen einen Sprecher / eine Sprecherin, der/die als Vertreter/in des WBA beratend an den Delegiertenversammlungen teilnimmt.

## § 14 Anerkennungskommission (AK)

1. Die Anerkennungskommission besteht aus bis zu vier Mitgliedern, die vom Vorstand für drei Jahre bestellt werden. Die AK bestimmt ihren Sprecher/ihre Sprecherin.
2. Aufgabe der AK ist es, anhand der **Weiterbildungsordnung der DGfS** folgende Anträge zu bearbeiten:
  - a) Anträge zur Anerkennung als Systemaufsteller/in (DGfS),
  - b) Anträge zur Anerkennung als Lehrende/r (DGfS),
  - c) Anträge von Anerkannten Lehrenden (DGfS) zur Anerkennung von Weiterbildungen in Systemaufstellungen (DGfS) und damit zum/zur Weiterbildner/in (DGfS) in Anerkennung (i.A.),
  - d) Anträge von Weiterbildner/in (DGfS) in Anerkennung (i.A.) zum/zur Anerkannten Weiterbildner/in (DGfS).
3. Die Mitglieder der AK können bei strittigen Fragen den WBA zur Beratung und Entscheidung hinzuziehen. Sie entscheiden gemeinsam über den Antrag mehrheitlich.
4. Im Fall einer positiven Entscheidung stellt die AK ein Anerkennungsschreiben aus, das nach Unterzeichnung durch den/die Vorsitzende/n des Vorstands dem/der Antragsteller/in übersendet wird.
5. Im Fall einer negativen Entscheidung erstellt die AK ein begründetes Schreiben und sendet dieses direkt an den/die Antragsteller/in.
  - a) Der/Die Antragsteller/in hat die Möglichkeit bei Ablehnung über die Geschäftsstelle einen ersten Widerspruch einzureichen, der vom WBA in Zusammenarbeit mit der AK geprüft und entschieden wird. Der weitere Verlauf im Falle einer Anerkennung oder Ablehnung ist wie zuvor.
  - b) Bei erneuter Ablehnung hat der/die Antragsteller/in die Möglichkeit einen zweiten Widerspruch an den Vorstand einzureichen. Dieser prüft den Widerspruch, berät sich mit WBA und AK, und weist den Antrag gegebenenfalls zur erneuten Überprüfung an den WBA zurück. Der weitere Verlauf im Falle einer Anerkennung oder Ablehnung ist wie zuvor.

## § 15 Aberkennung der von der DGfS ausgesprochenen Anerkennungen

Die Anerkennung als Systemaufsteller/in (DGfS), als Anerkannte/r Lehrende/r (DGfS) und als Anerkannte/r Weiterbildner/in (DGfS) kann aus wichtigem Grund entzogen werden, z.B. bei groben Verstößen gegen

- Bestimmungen der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung der DGfS,
- gesetzliche Bestimmungen, z.B. des Vertragsrechts, des Steuerrechts oder des Heilpraktiker Gesetzes,
- die guten Sitten im Umgang mit Klienten/Patienten oder Teilnehmenden einer Weiterbildung (siehe u.a. Ethik-Richtlinien der DGfS und Berufskodex des FWW), - die Interessen des Vereins, z.B. den öffentlichen guten Ruf.

Über die Aberkennung entscheidet der Vorstand gemeinsam mit WBA und AK mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Aberkennungsbeschluss ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Aberkennungsbeschluss kann die betroffene Person mit einer Frist von vier Wochen bei der Delegiertenversammlung Berufung einlegen. Wird die Anordnung der Aberkennung nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht mehr vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.

Während des Aberkennungsverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte sowie die DGfS Anerkennung des Mitglieds.

## § 16 Die Klärungsstelle

Die Klärungsstelle ist Anlaufstelle für Fragen, Auseinandersetzungen und Schwierigkeiten zwischen Menschen. Sie wird von zwei Personen für die Dauer von drei Jahren ausgefüllt, die auf Vorschlag von Funktionsträgern vom Vorstand berufen werden.

Die berufenen Personen müssen von der DGfS anerkannte Systemaufsteller/innen sein und können in keiner weiteren Funktion innerhalb der DGfS aktiv sein.

Erneute Berufung durch den Vorstand ist grundsätzlich möglich.

Die Klärungsstelle kann von Mitgliedern der DGfS und Klientinnen und Klienten von DGfS anerkannten Systemaufstellern/innen sowie Teilnehmenden an deren Seminaren angerufen werden.

Die Klärungsstelle prüft die Sachlage und bezieht ggf. den Vorstand mit ein.

Ist eine der beiden Klärungspersonen selbst in eine Auseinandersetzung verwickelt, so ist die andere Klärungsperson mit der Bearbeitung betraut, sind beide betroffen, dann vermittelt der Vorstand eine unabhängige Klärungshilfe.

## § 17 Forschung und Lehre

Die **Akademie Forschung** bildet Forschungsgruppen zu unterschiedlichen Themen der Aufstellungsarbeit. Die Ergebnisse werden auf unterschiedlichen Wegen allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

Der Vorstand beruft von der DGfS anerkannte Systemaufsteller/innen mit der Leitung der Akademie Forschung.

Ein Mitglied des Vorstands ist ständiges Mitglied dieses Organs.

Die **Akademie Lehre** hat die Aufgabe, den Mitgliedern zusätzliche Inspirationen zur Erweiterung der erlernten Kompetenzen in unterschiedlichsten Formen zu bieten.

Der Vorstand beruft von der DGfS anerkannte Systemaufsteller/innen mit der Leitung der Akademie Lehre.

Ein Mitglied des Vorstands ist ständiges Mitglied dieses Organs.

## § 18 Vereinsfinanzierung

- Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch:
- a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Spenden,
  - c) Zuschüsse des Bundes, der Länder, Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
  - d) Entgelte für die Tätigkeit im Bereich Weiterbildung, Kongress und Regionalgruppen.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Delegiertenversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## § 19 Aufwendungsersatz

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Mitglieder und Mitarbeitende des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

## § 20 Beurkundung von Beschlüssen der Vereinsorgane

1. Über die Delegiertenversammlung sowie die Mitgliederversammlung der Regionalgruppen ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Versammlung wiedergibt. Gleiches gilt auch für Sitzungen des Vorstands und der weiteren Organe sowie evtl. Gremien.
2. Die Niederschriften über die **Delegiertenversammlung** sind von dem/der Protokollführer/in und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Die Delegierten erhalten spätestens vier Wochen nach der Delegiertenversammlung ein Protokoll per E-Mail zugesandt. Geht innerhalb von zwei Wochen nach Absendung kein Widerspruch durch die Delegierten ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Delegiertenversammlung zu behandeln.
3. Ergebnisprotokolle der **Mitgliederversammlungen von Regionalgruppen** sind am Ende der Regionalversammlung von den anwesenden Mitgliedern zu genehmigen und spätestens zwei Wochen nach Durchführung der Regionalversammlung an die Geschäftsstelle der DGfS und an alle Mitglieder der Regionalgruppe zu senden.

## § 21 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **DGfS - Deutsche Gesellschaft für Systemaufstellungen gemeinnützige GmbH, München**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.